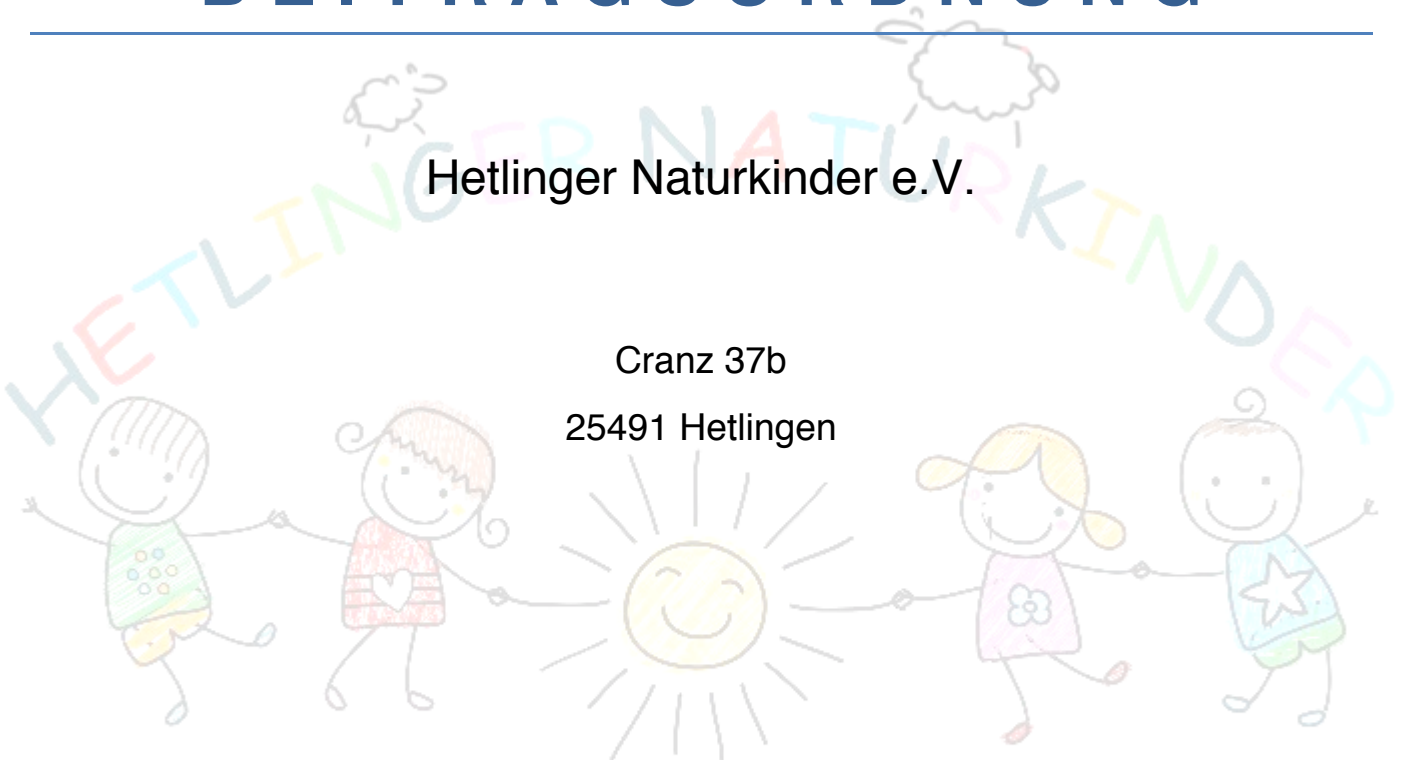


# BEITRAGSORDNUNG

Hetlinger Naturkinder e.V.

Cranz 37b

25491 Hetlingen



Dokumentenstand	2021.07.20
Dokumentenversion	03-00
Dateiname	Beitragsordnung Hetlinger Naturkinder e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

§1. GELTUNGSBEREICH.....	3
§2. HÖHE DER BEITRÄGE.....	3
§3. ERMÄSSIGUNG.....	4
§4. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE.....	4
§5. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE FÜR FÖRDERMITGLIEDER UND GRÜNDUNGSMITGLIEDER.....	5
§6. VERWENDUNG DER GELDER.....	5
§7. INKRAFTTRETEN.....	6
§8. ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG.....	6

***Diese Beitragsordnung regelt die Festsetzung sowie Verwendung von Mitgliedsbeiträgen für den Verein Hetlinger Naturkinder e.V. e.V. im Sinne des §5 (2) der Vereinssatzung.***



## §1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Beitragsordnung gilt gemäß § 5 (2) der Satzung vom 19.11.2020 für alle Mitglieder des Vereins Hetlinger Naturkinder e.V.
- (2) Die Beitragsordnung bezieht sich auf
  - a. Mitglieder, welche die Satzung des Vereins anerkennen und deren Kinder sich in einem Betreuungsverhältnis im vom Verein betriebenen Kindergarten befinden, sowie
  - b. Fördermitglieder, welche die Zwecke des Vereins laut § 2 der Satzung unterstützen.

## §2. HÖHE DER BEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
  - a. Eltern betreuter Kinder bei den Hetlinger Naturkindern:
    - i. bei einem betreuten Kind: 20 € monatlich, 240 € jährlich
    - ii. bei zwei betreuten Kindern: 30 € monatlich, 360 € jährlich
    - iii. bei mehr als zwei betreuten Kindern: 40€ monatlich, 480 € jährlich
  - b. Fördermitglieder: 2,50 € monatlich, 30 € jährlich
  - c. Gründungsmitglieder ohne Kinder in der Betreuung der Hetlinger Naturkinder: 2,50 € monatlich, 30 € jährlich
- (3) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Verein durch höhere oder zusätzliche Beiträge zu fördern.

### §3. ERMÄSSIGUNG

- (1) Für Familienmitglieder von regulären Mitgliedern (Eltern betreuter Kinder), die besondere Aufgaben innerhalb des Vereins wahrnehmen, kann der Beitrag auf Antrag reduziert werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag für Familienmitglieder im Sinne von §3 (1) beträgt monatlich 1 €, jährlich 12 €.
- (3) Über weitere Ermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### §4. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zum jeweils ersten Tag des neuen Monats fällig.
- (2) Bei Eintritt wird der Beitrag für den laufenden Monat sofort fällig. Dabei wird auf vollen Monat aufgerundet.  
Bei Eintritt zum ersten Tag eines Monats ist der Beitrag sofort fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug von den Konten der Vereinsmitglieder abgebucht.  
Die Einwilligung hierzu wird mit der Beitrittserklärung in den Verein durch Unterschrift gegeben. Erfolgt keine Einwilligung, ist das Mitglied zur Überweisung der fälligen Beiträge verpflichtet.
- (4) Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Kassenwartes. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung seitens des Kassenwartes. Bei Zahlungsverzug auch über die gesetzte Frist hinaus erfolgt eine weitere schriftliche Mahnung mit Fristsetzung.
- (5) Wird trotz erfolgter Mahnung bis zum Ablauf der zweiten gesetzten Frist kein Mitgliedsbeitrag entrichtet, kann das Mitglied, wie im § 4 (6) der Satzung geregelt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Eventuell entstehende Kosten bei Nichteinlösung durch die Bank, bei nicht gedecktem Konto bzw. fehlerhafter Bankverbindung und Ähnlichem hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Nach §4 (5) der Satzung wird ein Mitglied - das Elternteil eines in einer Einrichtung

des Vereins betreuten Kindes ist - nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, aus dem Verein ausgeschlossen.

## §5. FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE FÜR FÖRDERMITGLIEDER UND GRÜNDUNGSMITGLIEDER

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum jeweils ersten Tag des neuen Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt wird der Beitrag für das laufende Jahr anteilig zum Beginn des Folgemonats fällig. Dabei wird auf vollen Monat aufgerundet.  
Bei Eintritt zum ersten Tag eines Jahres ist der Beitrag sofort fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift von den Konten der Vereinsmitglieder eingezogen.  
Die Einwilligung hierzu wird mit der Beitrittserklärung in den Verein durch Unterschrift gegeben. Erfolgt keine Einwilligung, ist das Mitglied zur Überweisung der fälligen Beiträge verpflichtet.
- (4) Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Kassenwartes. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung seitens des Kassenwartes. Bei Zahlungsverzug auch über die gesetzte Frist hinaus erfolgt eine weitere schriftliche Mahnung mit Fristsetzung.
- (5) Wird trotz erfolgter Mahnung bis zum Ablauf der zweiten gesetzten Frist kein Mitgliedsbeitrag entrichtet, kann das Mitglied, wie im § 4 (6) der Satzung geregelt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Eventuell entstehende Kosten bei Nichteinlösung durch die Bank, bei nicht gedecktem Konto bzw. fehlerhafter Bankverbindung und Ähnlichem hat das Mitglied zu tragen.

## §6. VERWENDUNG DER GELDER

- (1) Die Gelder der Vereinskasse werden für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung verwendet.

## §7. INKRAFTTRETEN

- (1) Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung vom 19.11.2020 in Kraft.

## §8. ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf gemäß Satzung einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

*Hinweis:*

*Die Erhebung, Speicherung und Nutzung persönlicher Daten erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).*

